

**Allgemeinverfügung des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge zur Aufhebung
der Allgemeinverfügung vom 06.03.2017**

vom 04.04.2017, Az.: 31 – 5651/11

**Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung);
Aufhebung des Beobachtungsgebietes nach Ausbruch der Geflügelpest bei Nutzgeflügel im Gebiet der Gemeinden Schirnding, Arzberg, Hohenberg an der Eger und Selb im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge**

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge vom 06.03.2017 zur Festlegung eines Beobachtungsgebietes nach Ausbruch der Geflügelpest bei Nutzgeflügel bei einem gehaltenen Vogel in einem Betrieb in Klest (CZ) und einem Betrieb in Poustka (CZ) wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gründe:

I.

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz teilte mit, dass die Voraussetzungen für die Aufhebung des Beobachtungsgebietes, welches mit Allgemeinverfügung vom 06.03.2017 im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge eingerichtet wurde, ab 02.04.2017 vorliegen. Im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge konnten auch keine weiteren Hinweise auf das Vorliegen von Geflügelpest nachgewiesen werden.
Die Geflügelpest bei gehaltenen Vögeln gilt als erloschen.

II.

Die Allgemeinverfügung stützt sich auf § 44 Geflügelpestverordnung. Danach hebt die zuständige Behörde die angeordneten Schutzmaßnahmen auf, soweit die Geflügelpest bei gehaltenen Vögeln erloschen ist.

Das Beobachtungsgebiet ist somit aufgrund der Mitteilung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz aufzuheben, da die Geflügelpest bei gehaltenen Vögeln als erloschen gilt.

Rechtbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth, Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und solle einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Wunsiedel i. Fichtelgebirge, den 04.04.2017

gez.
Unglaub
Regierungsdirektor